

# RS UVS Kärnten 1993/11/04 KUVS- 1311/4/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1993

## Rechtssatz

Wenn die Dienstzeiten der Mitarbeiter mit den Öffnungszeiten der Firma ident sind und in der Firma des Beschuldigten auch Arbeitspläne vorhanden sind, so ersetzen diese keineswegs die gemäß § 26 AZG geforderten Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (VwGH vom 25.11.1991, Z 91/19/0286/5 und vom 4.2.1993, Z 91/19009/3). Aus dem Zweck des § 26 Abs 1 AZG ist abzuleiten, daß - auch wenn der § 26 Abs 1 leg cit nicht expressis verbis darauf abstellt -, die in Rede stehenden Aufzeichnungen an jedem Betriebsstandort und nicht nur im Personalbüro der Firma zu führen sind (so auch VwGH vom 23.5.1991, Z 90/19/0584).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)